

## Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Kriegsoffer- und Heimkehrerfragen  
(29. Ausschuß)

über den von der Fraktion der SPD eingebrachten  
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des  
Bundesversorgungsgesetzes  
- Drucksache 1708 -

über den von der Fraktion des GB/BHE eingebrachten  
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des  
Bundesversorgungsgesetzes  
- Drucksache 1808 -

über den von den Fraktionen der CDU/CSU, FDP, DP  
eingebrachten Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Än-  
derung und Ergänzung des Bundesversorgungsgesetzes  
- Drucksache 1811 -

### A. Bericht des Abgeordneten Pohle (Eckernförde):

#### I. Allgemeines

Die oben angeführten Initiativgesetzentwürfe wurden dem Bundestagsausschuß für Kriegsoffer- und Heimkehrerfragen nach der ersten Beratung im Bundestag am 26. Oktober 1955 — federführend — und dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen. Um dem Plenum des Bundestages das Beratungsergebnis des Ausschusses noch im Jahre 1955 zur Beschlußfassung zuleiten zu können, mußte der Ausschuß notgedrungen auch während der Plenarsitzungen tagen, was besonders im Hinblick auf die Einbringung des Haushaltsplans 1956 und dessen Begründung und Debatte in der ersten Beratung von den Ausschußmitgliedern allgemein bedauert wurde. Versorgungsleistungen, die sich aus dem Bundesversorgungsgesetz ergeben, kommen in voller Höhe auf den Bundeshaushalt zu. Die Gestaltung des Haushalts, die Auffüllung seiner Versorgungspositionen sind von letzter entscheidender Bedeutung für eine positive Ausgestaltung des Bundesversorgungsgesetzes. Daraus ergibt sich das unabdingbare Interesse der Ausschußmitglieder an der Gestaltung des Bundeshaushalts in jeder Phase seiner Beratung.

Da im Plenum des Bundestages bei der ersten Beratung der eingebrachten Gesetzentwürfe von der Bundesregierung keine Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen erfolgte, mußte vom Ausschuß die Meinung der Bundesregierung erkundet werden. In der 56. Sitzung des Ausschusses am Montag, dem 28. November 1955, gab der **Bundesfinanzminister** die Erklärung ab, daß er aus grundsätzlichen Erwägungen heraus **Bedenken gegen eine allgemeine Rentenerhöhung für die Kriegsoffer** habe. Die allgemeine Teuerung könne seiner Meinung nach für eine Rentenaufbesserung ohne Unterscheidung von Maßnahmen für Härtefälle nicht durchschlagend begründet werden, weil diese bei dem Großteil der Empfänger von Kriegsofferrenten durch Lohnerhöhungen aufgefangen werden konnte. Die Anträge der SPD — Drucksache 1708 — und des GB/BHE — Drucksache 1808 — würden nach seiner Berechnung einen jährlichen Mehraufwand von 907 bzw. 924 Millionen DM erfordern. Eine Realisierung so weitgehender finanzieller Forderungen sei im Rahmen des Bundeshaushalts 1956 völlig ausgeschlossen, da er hierfür keine Deckungsmöglichkeit sehe.

Der Antrag der CDU/CSU, FDP, DP — Drucksache 1811 — beschränke sich dagegen auf Mehraufwendungen von rund 141 Millionen DM jährlich und berücksichtige Aufbesserungen insbesondere für die sozial schwächsten Kreise der Kriegsoffer, die ausschließlich auf ihre Renten angewiesen seien. Dieser Antrag sei hinsichtlich seines finanziellen Umfangs bei den Vorbesprechungen über den Haushalt des Rechnungsjahres 1956 bereits bekannt gewesen. Man habe versucht, eine Lösung zu finden, und nur unter großen Schwierigkeiten sei es gelungen, für das nächste Haushaltsjahr weitere 140 Millionen DM für die Kriegsofferversorgung bereitzustellen.

Die **Antragsteller** außerhalb der Koalitionsparteien verwiesen demgegenüber darauf, daß schon 1950 bei der Schaffung des Bundesversorgungsgesetzes die Versorgungsbezüge zu niedrig festgesetzt worden seien und hier ein echter Nachholbedarf bestehe. Im übrigen müßten die Ersparnisse, die infolge natürlichen Abganges aus der Bundesversorgung zu erwarten seien, bis auf einen heute noch nicht erkennbaren Zeitpunkt restlos der Kriegsofferversorgung weiterhin zur Ausschöpfung zur Verfügung stehen.

Das **Bundesministerium für Arbeit** ließ durch seinen Staatssekretär erklären, daß das Ministerium im Hinblick auf die begrenzten finanziellen Möglichkeiten zu der Überzeugung gekommen sei, zunächst für die Personengruppen Verbesserungen zu schaffen, deren Notlage am größten sei. Das Ergebnis der Überlegungen decke sich mit dem von der Regierungskoalition vorgelegten Antrag.

Von der **Oppositionsseite** wurde betont, daß man die Versorgung eines erwerbsunfähigen Schwerbeschädigten mit 217 DM monatlich nicht als ausreichend ansehen könne. Im gegenwärtigen Zeitpunkt würden die erhöhten Löhne infolge der Anrechnungsbestimmungen nach dem BVG, insbesondere bei den kleineren Einkommen, die allgemeine Teuerung nicht auffangen.

Nach dieser grundsätzlichen Aussprache trat der Ausschuß in die **Einzelberatung** der vorliegenden Gesetzentwürfe ein, wobei in den Abstimmungen der Entwurf der Koalitionsparteien mit einigen Abänderungen, die sich aus dem Schriftlichen Bericht — Drucksache 1954 — ergeben, mit Stimmenmehrheit angenommen wurde.

Die Stellungnahme des Haushaltsausschusses nach dem Stand der Beratungen vom Januar 1956 ist in den Drucksachen 2029 und zu 2029 wiedergegeben.

Die zweite und dritte Beratung des Gesetzentwurfs — Drucksache 1954 — stand auf der Tagesordnung der 120. Sitzung des Deutschen Bundestages am Donnerstag, dem 15. Dezember 1955. In der 119. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. Dezember 1955 gab der amtierende Präsident dem Hause folgendes bekannt:

Im Ältestenrat hat man heute nachmittag Übereinstimmung darüber erzielt, daß dem Hause empfohlen werden soll, die zweite und dritte

Beratung des Entwurfs eines Fünften Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundesversorgungsgesetzes von der morgigen Tagesordnung abzusetzen, da die Deckungsfrage für die nach den Beschlüssen des federführenden Ausschusses erforderlichen Mittel noch nicht voll geklärt werden konnte. Alle Fraktionen waren sich darüber einig, daß sich diese Maßnahme empfiehlt.

Da sich ein Widerspruch im Hause nicht ergab, war die Vorlage damit von der Tagesordnung abgesetzt.

Die Drucksache 1954 stand erneut in der 126. Sitzung am 2. Februar 1956 zur Beratung auf der Tagesordnung des Bundestages. Die Koalitionsparteien beantragten die Absetzung von der Tagesordnung, um durch einen Aufschub der Verabschiedung und eine gemeinsame Initiative des Hauses eine Verbesserung des vorliegenden Entwurfs zu ermöglichen. Der Bundestag entsprach dieser Absetzung gegen einige Stimmen bei einigen Stimmenthaltungen.

In der 129. Sitzung des Deutschen Bundestages am 10. Februar 1956 beschloß das Plenum die Rückverweisung der vorliegenden Gesetzentwürfe — Drucksachen 1708, 1808, 1811 —, der Schriftlichen Berichte des Kriegsofferausschusses und des Haushaltsausschusses — Drucksachen 1954, 2029, zu 2029 — und der anlässlich der zweiten Beratung eingebrachten Änderungsanträge — Umdrucke 514 bis 518 — an die beteiligten Ausschüsse.

In der 130. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 23. Februar 1956 wurde von der SPD-Fraktion beantragt, die Rücküberweisung aufzuheben und die bisher vorliegenden Berichte auf die Tagesordnung zu setzen. Dieser Antrag wurde von der Mehrheit des Hauses abgelehnt.

Alle Fraktionen des Hauses brachten daraufhin im Kriegsofferausschuß Verbesserungsanträge zur Fünften Novelle zum Bundesversorgungsgesetz ein, die in der Ausschuß-Drucksache Nr. 32 ihren Niederschlag gefunden haben. Diese Ausschuß-Drucksache enthielt auch Vorschläge der Bundesregierung, die dem Ausschuß ebenfalls als Arbeitsmaterial dienten.

Nachdem der an der Beratung mitbeteiligte Haushaltsausschuß am 2. Mai 1956 seinen Beschluß über das Inkrafttreten der Fünften Novelle faßte, schloß am selben Tage auch der Kriegsofferausschuß seine Beratungen zur Fünften Novelle ab.

Der gegenüber der Drucksache 1954 wesentlich verbesserte **Entwurf** stellt sich nach der Beratung im Bundestagsausschuß für Kriegsoffer- und Heimkehrerfragen im einzelnen wie folgt dar:

## II. Der Gesetzentwurf im einzelnen

### ZU ARTIKEL I

#### Zu Nr. 1

Die bisherige aus dem Reichsversorgungsgesetz übernommene Regelung des § 10 Abs. 4 hat in der

Praxis zu Härten geführt, da nach den Verwaltungsvorschriften für die **Unterbringung unheilbar geisteskranker Beschädigter in Anstalten** neben den Versorgungsbezügen auch die eigenen Mittel der Beschädigten und ihrer Angehörigen zur Deckung der entstehenden Kosten herangezogen werden müssen. Durch die einstimmig beschlossene Neufassung des Abs. 4 soll, da die Anstaltspflege wegen einer Kriegsdienstbeschädigung erfolgt, die Verpflichtung des Bundes zur Übernahme der Verwahrungskosten sowie die Sicherung des Lebensunterhalts der Angehörigen festgelegt werden.

In Abs. 5 Satz 2 sind die Worte „mit Zustimmung der Verwaltungsbehörde“ gestrichen worden, weil sich durch diese Formulierung in der Praxis bei der Gewährung kleinerer Heilmittel eine unnötige Belastung der Verwaltung ergeben hat. Die im letzten Satz des Abs. 5 beschlossene Ersetzung des Wortes „Krankenbehandlung“ durch das Wort „Behandlung“ soll sicherstellen, daß mit diesem Begriff sowohl die Heil- als auch die Krankenbehandlung gedeckt wird.

#### Zu Nr. 2

Die einstimmig beschlossene Ergänzung des § 11 Abs. 1 bewirkt die gesetzliche Anerkennung des Lebensfreude spendenden Versehrtensports als Heilmaßnahme.

#### Zu Nr. 3

Den Teuerungsverhältnissen Rechnung tragend, hat der Ausschuß einstimmig beschlossen, die Ersatzleistung für die **Unterhaltskosten für einen Blinden-Führhund** und die Beihilfe, die als Ersatz der für **fremde Führung eines Blinden** entstehenden Aufwendungen gewährt wird, von 25 DM auf 30 DM monatlich zu erhöhen.

#### Zu Nr. 4

Abgesehen von den in § 14 Abs. 1 bezeichneten Ausnahmen ist die Durchführung der **Heilbehandlung** den Krankenkassen übertragen (§ 14 Abs. 2). Ohne die vorgesehene Ergänzung würde nach dem Bundesversorgungsgesetz den Krankenkassen auch die Durchführung des Versehrtensports obliegen.

Der Beschluß wurde einstimmig gefaßt.

#### Zu Nr. 5

Die das Verhältnis Bund — Krankenkassen betreffende Ergänzung des § 21 um einen neuen Abs. 2 hat sich als notwendig erwiesen. Die Krankenkassen haben gegen diese Festlegung einer **Verjährungsfrist für Ersatzansprüche**, die auf der Vorschrift des § 19 beruhen, keine Einwendungen erhoben.

#### Zu Nr. 6

Mit der einstimmig beschlossenen Ergänzung des § 25 Abs. 2 werden die Pflegezulage beziehenden

**Querschnittgelähmten** sowie die **Beschädigten**, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit wegen Erkrankung an Tuberkulose wenigstens 50 v. H. beträgt, in den Kreis der Sonderfürsorge-Berechtigten mit einbezogen.

#### Zu Nr. 7

Hierzu wird auf die Begründung zu Nr. 1 (§ 10 Abs. 5 Satz 2) verwiesen.

#### Zu Nr. 8

Die Neufassung und Ergänzung des § 30 Abs. 1 stellt den Niederschlag einer positiven Gemeinschaftsarbeit des Ausschusses dar und bezweckt, auch **seelische Begleiterscheinungen und Schmerzen** in ihrer Auswirkung bei der Beurteilung der Erwerbsminderung von der gesetzlichen Verankerung her wirksam werden zu lassen. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß diese Dinge bisher von der Versorgungsverwaltung nicht genügend beachtet wurden. Insbesondere muß stärker als bisher geprüft und berücksichtigt werden, wenn der Beschädigte durch die Art der **Schädigungsfolgen** in seinem vor der Schädigung ausgeübten, begonnenen oder angestrebten **Beruf** besonders betroffen wird. Die bisher in einem solchen Fall leider nur vereinzelt zusätzlich zuerkannten Erwerbsminderungsgrade, die sich auch auf die Höhe der Rente auswirken, haben sich als nicht ausreichend erwiesen.

In der Koppelung des § 30 mit § 26 sieht der Ausschuß einen der wesentlichsten Fortschritte in der Gestaltung des Bundesversorgungsgesetzes. Die Neufassung soll es ermöglichen, auch die **30- und 40%ig Beschädigten** durch eine entsprechende Höherbewertung ihres Erwerbsminderungsgrades in den Genuß einer **Ausgleichsrente** zu bringen, wenn arbeits- und berufsfördernde Maßnahmen im Sinne des § 26 einen Ausgleich für die durch die Schädigung entstandenen wirtschaftlichen Folgen nicht bieten können.

#### Zu Nr. 9

Nach Ablehnung der weitergehenden Anträge der Fraktionen der SPD und des GB/BHE hat der Ausschuß mit Mehrheit die in § 31 Abs. 1 vorgesehenen Erhöhungen der Grundrente der Beschädigten beschlossen.

Als wesentlich ist die Einführung einer **Alterszulage zur Grundrente für Schwerbeschädigte** anzusehen, die nach Vollendung des 65. Lebensjahrs gewährt wird und in deren Genuß rund 97 000 Schwerbeschädigte kommen werden.

Bei den Beratungen hat sich der Ausschuß auch gegen eine Nachuntersuchung von Teilnehmern des 1. Weltkrieges von Amts wegen ausgesprochen. Er hat jedoch von einer gesetzlichen Festlegung Abstand genommen, nachdem das Bundesministerium für Arbeit zugesagt hat, in die **Verwaltungsvorschriften** sinngemäß folgendes aufzunehmen:

Eine ärztliche Nachuntersuchung von Amts wegen soll im allgemeinen unterbleiben, wenn mit einer wesentlichen Änderung der Schädigungsfolgen nach ihrer Art und dem bisherigen Verlauf nicht mehr zu rechnen ist; das gilt z. B. beim glatten Verlust von Gliedmaßen, bei Gelenkversteifungen, die seit vielen Jahren bestehen, beim Verlust der Augen, bei den meisten Fällen von Hirn- und Rückenmarkverletzungen. Kriegsbeschädigte des 1. Weltkrieges über 60 Jahre sollen von Amts wegen nicht mehr nachuntersucht werden.

#### Zu Nr. 10

Der von der Fraktion der SPD zur Erhöhung der Beschädigten-Ausgleichsrenten in § 32 Abs. 1 eingebrachte Antrag hat die Zustimmung des Ausschusses nicht gefunden. Die vorliegenden, auf den Antrag der CDU/CSU, FDP, DP und Genossen zurückgehenden **erhöhten Sätze der Ausgleichsrente** wurden mit Mehrheit beschlossen.

In Abs. 3 ist eine gesetzliche Klarstellung insofern erfolgt, als der Zuschlag zur Ausgleichsrente für ein Kind, welches sich vor Vollendung des 18. bzw. 24. Lebensjahres verheiratet, mit dem Ablauf des Monats der Verheiratung entfällt. Während nach der bisherigen Fassung des Satzes 2 des Abs. 3 der Kinderzuschlag zur Ausgleichsrente nach Vollendung des 18. Lebensjahres nur dann gezahlt werden konnte, wenn die Schul- bzw. Berufsausbildung bereits vor diesem Zeitpunkt begonnen hatte, wird diese Härte durch die vom Ausschuss beschlossene Neuformulierung ausgeräumt.

#### Zu Nr. 11

Der zur Erhöhung der Einkommensgrenzen in § 33 Abs. 1 auf einem Antrag der Fraktionen der CDU/CSU, FDP, DP und Genossen fußende Beschluß wurde mit Mehrheit gefaßt, nachdem die weitergehenden Anträge der Fraktionen der SPD und des GB/BHE abgelehnt worden waren.

Einstimmig hat der Ausschuß zu Abs. 2 beschlossen, den bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes vorgesehenen **progressiven Freibetrag** von drei Zehntel auf vier Zehntel zu erhöhen. Ebenso einmütig war der Ausschuß der Auffassung, daß bei der Berechnung der Ausgleichsrente von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit drei Zehntel außer Ansatz bleiben sollten, wodurch Angehörige dieser Berufssparten, vornehmlich bei einem geringen Einkommen, wenigstens in den Genuß einer **Teilausgleichsrente** gelangen können. Mit der weiteren Ergänzung des Abs. 2 wird der Bundesregierung die Möglichkeit zum Erlaß einer Rechtsverordnung gegeben, nach der Ausnahmen von § 33 Abs. 2 Satz 1 zugelassen und Näheres über die Berechnung des sonstigen Einkommens bestimmt werden können. Die Rechtsverordnung wurde von den Regierungsvertretern zur Interpretation des Willens

des Gesetzgebers, insbesondere als Rechtsgrundlage für die Auslegung bei den Gerichten, als notwendig erachtet. Es handelt sich um einen Mehrheitsbeschluß.

Die Änderung im Abs. 4 ergibt sich zwangsläufig aus der in § 35 Abs. 1 beschlossenen **Erhöhung der Pflegezulage**.

#### Zu Nr. 12, 13 und 14

Die Erhöhung der Sätze der **Pflegezulage** (§ 35 Abs. 1) und des Bestattungsgeldes (§ 36 Abs. 1 und 4) wurden einstimmig beschlossen, ebenso die sich zwangsläufig aus der Erhöhung der Pflegezulage (§ 37 Abs. 1) ergebende Änderung.

#### Zu Nr. 15

Die in § 40 vorgesehene Erhöhung der Grundrenten der Witwen wurde nach Ablehnung der von den Fraktionen der SPD und des GB/BHE gestellten Anträge mit Mehrheit beschlossen.

#### Zu Nr. 16

In Angleichung an die im **Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz** getroffene Regelung hat der Ausschuß einstimmig beschlossen, den **Witwen** bereits nach Vollendung des 45. Lebensjahres die Gewährung einer Ausgleichsrente nach § 41 zu ermöglichen. Ebenfalls einstimmig angenommen wurde — in Anlehnung an die in § 33 Abs. 2 für Beschädigte getroffene Regelung — die Erhöhung des progressiven Freibetrages von drei Zehntel auf vier Zehntel in Abs. 5. Die Verbesserungen zur Ausgleichsrente der Witwen und der Einkommensgrenzen wurden nach Ablehnung der Anträge der Fraktionen der SPD und des GB/BHE mit Mehrheit beschlossen.

#### Zu Nr. 17

Bezüglich der Einfügung eines neuen § 41a wird auf die Stellungnahme zum **Kindergeldergänzungsgesetz** verwiesen, an dessen Beratung der Ausschuß beteiligt war. Der **Schriftliche Bericht** des federführenden Ausschusses für Sozialpolitik zum Kindergeldergänzungsgesetz — Drucksache 1884 — enthält hierzu folgende Bemerkung des Berichterstatters Abgeordneter Winkelheide:

Die Nr. 3 und 4 des Entwurfs der Fraktion der CDU/CSU und der Bundesregierung sind vom Ausschuß auf Empfehlung des Ausschusses für Kriegsoffer- und Heimkehrerfragen nicht übernommen worden; dieser hat vielmehr dem Ausschuß für Sozialpolitik vorgeschlagen, die Frage der Gewährung eines Kindergeldes an nicht erwerbstätige Witwen bei einer Novelle zum BVG zu regeln. Der Ausschuß für Sozialpolitik hat sich dieser Meinung angeschlossen.

Die im Kindergeldergänzungsgesetz ausgeklammerte Regelung hat in der vorliegenden Einfügung

eines neuen § 41a im BVG ihren Niederschlag gefunden. Der Ausschuß hält diese Regelung für bedeutsam und hat ihr einstimmig zugestimmt.

#### Zu Nr. 18

§ 44 hat einstimmig eine Neufassung mit seit langem schon angestrebten wesentlichen Ergänzungen erfahren. Die in Abs. 1 getroffene Neuregelung der **Abfindung von Kriegerwitwen im Falle der Wiederverheiratung**, die zugleich eine Erhöhung der Heiratsabfindung um 780 DM bedeutet, hat die einstimmige Billigung des Ausschusses gefunden.

In diesem Zusammenhang hat der Ausschuß die Frage geprüft, ob man einen Anspruch auf Heiratsabfindung auch für diejenigen Witwen festlegen soll, die sich vor Erlaß des Bundesversorgungsgesetzes am 1. Oktober 1950 wieder verheiratet haben. Der Ausschuß hat sich bei der Schwierigkeit der Lösung dieses Problems zu einer derartigen Regelung nicht entschließen können.

Abs. 2 regelt, daß bei einer Nichtigerklärung der neuen Ehe die Witwenrente wieder auflebt.

Während nach geltendem Recht im Falle des Todes des Ehemannes nach der Wiederverheiratung nur die Gewährung einer Witwenbeihilfe nach § 48 in Frage kommt, wird auf Grund der Neufassung des Abs. 3 künftig eine Beihilfe in Höhe der Witwenrente zu zahlen sein.

Eine Kannleistung in Höhe von zwei Dritteln der Witwenrente sieht Abs. 4 bei Scheidung oder Aufhebung der neuen Ehe vor, sofern nicht ein überwiegendes oder alleiniges Verschulden der Witwe vorliegt oder die Scheidung von ihr nach § 48 des Ehegesetzes verlangt worden ist.

Abs. 8 stellt sicher, daß die Neuregelung auch auf die Witwen Anwendung findet, deren vor dem Inkrafttreten des BVG geschlossene Ehe wieder aufgelöst oder geschieden worden ist. Es werden also auch die Witwen des 1. Weltkrieges einbezogen, sofern der frühere Ehemann an den Folgen einer Schädigung gestorben ist. Damit wird die nach den Verwaltungsvorschriften Nr. 4 zu § 48 bisher auf den Fall eines Bedürfnisses begrenzte Regelung erweitert und gesetzlich fundiert.

Die in dem Antrag der Fraktion des GB/BHE in Angleichung an § 164 des Bundesbeamtengesetzes angestrebte weitergehende Regelung fand im Ausschuß keine Mehrheit.

#### Zu Nr. 19

Hierzu kann auf die Erläuterung zu § 32 Abs. 3 — Nr. 10 des Gesetzentwurfs — verwiesen werden.

#### Zu Nr. 20

Der sich auf einen Antrag der Fraktionen der CDU/CSU, FDP, DP und Genossen gründende Beschluß über die Erhöhung der Grundrenten der Waisen in § 46 erfolgte mit Mehrheit, nachdem ein

weitergehender SPD-Antrag keine Zustimmung gefunden hatte.

#### Zu Nr. 21

Die Erhöhung der Ausgleichsrenten, der Einkommensgrenzen und des progressiven Freibetrags für Waisen in § 47 hat der Ausschuß einstimmig beschlossen.

#### Zu Nr. 22

Die Änderung des § 48 Abs. 3 ergibt sich aus der zu § 44 Satz 1 beschlossenen Fassung und regelt die Höhe der Heiratsabfindung für **Empfänger von Witwenbeihilfe**.

#### Zu Nr. 23

Ebenfalls mit Mehrheit wurden die von den Fraktionen der CDU/CSU, FDP, DP und Genossen beantragten Verbesserungen bei den Elternrenten (§ 51) beschlossen. Für die weitergehenden Anträge der Fraktionen der SPD und des GB/BHE konnte eine Zustimmung nicht erreicht werden. Die Ergänzung des Abs. 3 und die Einfügung eines neuen Abs. 4, die eine Verbesserung der Versorgung für die Eltern vorsieht, deren einziges, letztes oder alle Kinder gefallen sind, hat dagegen die einstimmige Billigung des Ausschusses gefunden.

Ein von der SPD-Fraktion zu § 50 Abs. 1 gestellter Antrag, die Prüfung der Ernährereigenschaft bei der Gewährung einer Elternrente zu beseitigen, wurde nach eingehender Beratung mit Mehrheit abgelehnt. Eine Streichung dieser Bestimmung hätte dazu beigetragen, sich aus der gegenwärtigen Regelung ergebende **Härtefälle** auszuräumen und in der Durchführung des Gesetzes die Verwaltungsbehörden arbeitsmäßig zu entlasten.

#### Zu Nr. 24

Die von den Fraktionen der CDU/CSU, FDP, DP und Genossen beantragte Einfügung eines neuen § 52a wurde damit begründet, es könne aus psychologischen Gründen dem Beschädigten gegenüber nicht verantwortet werden, daß im Falle seines Todes die Familie versorgungsmäßig besser gestellt werde als zu seinen Lebzeiten. Diese zum Teil erhebliche Besserstellung der Hinterbliebenen ergebe sich jedoch in vielen Fällen, wenn man die auf Grund des vorliegenden Gesetzentwurfs erhöhten Renten der Witwe und der Waisen sowie das Kindergeld zusammenrechne.

Die **Begrenzung der Hinterbliebenenversorgung** bedeutet eine Rechtsangleichung an entsprechende Vorschriften im Bundesbeamtengesetz und in der Reichsversicherungsordnung. Durch die Formulierung in Nr. 4 Satz 2 der Übergangsvorschriften ist sichergestellt, daß bei einer auf Grund der Vorschrift des § 52a vorzunehmenden Minderung der Versorgungsbezüge den Hinterbliebenen wenigstens die bisherigen Bezüge verbleiben.

#### Zu Nr. 25

Die **Erhöhung des Bestattungsgeldes für Hinterbliebene** in § 53 ergibt sich zwangsläufig aus der Änderung des § 36 und wurde einstimmig beschlossen.

#### Zu Nr. 26

Die Neufassung des § 55 Abs. 1 Buchstabe b stellt sicher, daß beim Zusammentreffen von Beschädigten- und Witwenrente mit einem Anspruch auf Elternrente bei Beurteilung der Bedürftigkeit der Eltern nur noch die **Ausgleichsrente** des Beschädigten bzw. der Witwe als sonstiges Einkommen gilt. Die Grundrente wird in diesen Fällen nicht mehr in die Einkommensberechnung einbezogen.

#### Zu Nr. 27

Die Änderung des § 60 Abs. 1 Satz 2 ergibt sich aus der in § 31 Abs. 1 vorgesehenen Einführung einer **Alterszulage** und stellt sicher, daß es eines Antrags nicht bedarf, wenn der höhere Rentenanspruch durch die Vollendung des 65. Lebensjahres bedingt ist.

Mit der Ergänzung des § 60 Abs. 1 beabsichtigt der Ausschuß in den Fällen **Härten** zu beseitigen, in denen der Beschädigte ohne Verschulden daran gehindert war, einen höheren Anspruch auf Ausgleichsrente wegen der Minderung seines sonstigen Einkommens geltend zu machen.

#### Zu Nr. 28

Die zu § 41 Abs. 1 Buchstabe b (Nr. 16 Buchstabe a) beschlossene Änderung macht eine Angleichung in § 61 Abs. 4 Satz 1 erforderlich.

Im übrigen gilt für die Hinterbliebenen in bezug auf die Ergänzung des § 61 Abs. 4 das zu Nr. 27 Gesagte entsprechend.

#### Zu Nr. 29

Die einstimmig beschlossene Änderung der Hundertsätze in § 77 Abs. 1 Satz 1 ergibt sich zwangsläufig aus der anlässlich der Zweiten Novelle zum BVG in § 74 Abs. 2 erfolgten Erhöhung des Auszahlungsbetrags der Kapitalabfindung vom Achtfachen auf das Neunfache.

### ZU ARTIKEL II

In den Übergangsvorschriften ist insbesondere geregelt, in welchen Fällen auf Grund der nach diesem Gesetz vorgesehenen Verbesserungen oder der sich aus diesem Gesetz ergebenden neuen Ansprüche eine **Neufeststellung der Bezüge** von Amts wegen erfolgt oder eine Antragstellung erforderlich wird. Im übrigen ist in Nr. 4 Satz 2 die bei der Begründung des § 52a bereits erläuterte Besitzstandsklausel eingefügt.

### ZU ARTIKEL III

Diese Vorschrift regelt die Anwendung des Gesetzes in **Berlin**.

### ZU ARTIKEL IV

Die Entscheidung über das **Inkrafttreten der materiellen Leistungen des Gesetzes am 1. Juli 1956** beruht auf einem Mehrheitsbeschluß. Die Fraktion der SPD hatte — wie es auch nach dem ersten Schriftlichen Bericht des Ausschusses (Drucksache 1954) einstimmig beschlossen war — auf einem Inkrafttreten der Fünften Novelle zum 1. Januar 1956 bestanden. Im Hinblick auf die gegenüber der ersten Ausschußvorlage — Drucksache 1954 — finanziell sehr weitgehenden Beschlüsse und die nach Angaben der Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen für das Rechnungsjahr 1956 nur in begrenztem Umfang verfügbaren Haushaltsmittel konnte sich die Mehrheit des Ausschusses auch nicht für den von der Fraktion des GB/BHE gestellten Eventualantrag, das Inkrafttreten der Novelle auf den Beginn des Haushaltsjahres am 1. April 1956 festzulegen, entscheiden.

### ZU ARTIKEL V

Mit dieser Vorschrift wird der Bundesminister für Arbeit ermächtigt, den Wortlaut des BVG in der aus diesem Gesetz sich ergebenden Neufassung bekanntzumachen.

#### III. Finanzielle Auswirkungen

Die durch diesen Gesetzentwurf bewirkten **Verbesserungen** verursachen im Bundeshaushalt voraussichtlich die nachstehend aufgeführten **Mehraufwendungen pro Haushaltsjahr**:

	jährliche Mehrausgaben in Mio DM	
Zu Nr. 2	—	2,0
Zu Nr. 3		
Erhöhung der Unterhaltskosten für den Blinden-Führhund . . . . .	—	0,4
Zu Nr. 9		
Erhöhung der Grundrente der Beschädigten . . . . .	169,3	
zuzüglich Alterszulage . . . . .	<u>11,6</u>	180,9
Zu Nr. 10		
Erhöhung der Ausgleichsrente der Beschädigten . . . . .	—	32,9
Zu Nr. 11		
a) Erhöhung der Einkommensgrenzen Beschädigter (Teilausgleichsrenten)	28,2	
b) Erhöhung der Progression auf vier Zehntel . . . . .	40,8	
Drei-Zehntel-Progression für freie Berufe . . . . .	<u>16,2</u>	85,2
Zu Nr. 12		
Erhöhung der Pflegezulage . . . . .	—	8,7

Zu Nr. 13		b) Erhöhung der Einkommensgrenzen für Eltern (Teilelternrenten) . . . . .	29,3	
Erhöhung des Bestattungsgeldes beim Tode Beschädigter . . . . .	— 1,0	c) Erhöhung der Elternrente und Einkommensgrenzen bei Verlust mehrerer Kinder . . . . .	3,5	
Zu Nr. 15		d) Erhöhung der Elternrenten und Einkommensgrenzen bei Verlust des einzigen, letzten oder aller Kinder	<u>15,0</u>	53,1
Zu Nr. 16		Zu Nr. 25		
a) Ausdehnung der Ausgleichsrente auf Witwen nach vollendetem 45. Lebensjahr . . . . .	14,0	Erhöhung des Bestattungsgeldes beim Tode Hinterbliebener . . . . .	—	1,0
b) Erhöhung der Ausgleichsrente der Witwen . . . . .	114,0	Zu Nr. 26		
c) Erhöhung der Einkommensgrenzen für Witwen (Teilausgleichsrenten) . . . . .	91,2	Zusammentreffen von Witwen- und Elternrente . . . . .	—	0,1
d) Drei-Zehntel-Progression für freie Berufe . . . . .	10,8	Zu Nr. 27, 28		
Erhöhung der Progression auf vier Zehntel . . . . .	<u>22,8</u>	Beginn der höheren Ausgleichsrente bei einer Minderung des sonstigen Einkommens . . . . .	—	1,5
Zu Nr. 17		Verordnung zu § 13		
Kindergeld für nichterwerbstätige Witwen . . . . .	— 8,0	Verbesserungen der orthopädischen Versorgung . . . . .	—	1,4
Zu Nr. 18		Summe:		903,2
Erhöhung der Abfindung bei Wieder- verheiratung . . . . .	— 1,5	Davon sind abzusetzen:		
Witwenrente und Beihilfe nach § 44 Abs. 2 bis 8 . . . . .	— 6,0	Voraussichtliche Minderausgaben		
Zu Nr. 20		a) durch Begrenzung der Hinterblie- benenversorgung (Nr. 23) . . . . .	1,0	
Erhöhung der Grundrente der Waisen	— 41,6	b) infolge eingetretener und noch zu erwartender Einkommenserhöhun- gen sowie durch Wegfall von Wai- senrenten . . . . .	85,0	
Zu Nr. 21		c) infolge Gewährung von Witwen- renten auf Grund des Dritten Än- derungsgesetzes zum SVAG . . . . .	<u>45,0</u>	131,0
a) Erhöhung der Ausgleichsrente der Waisen . . . . .	27,4	Mithin Mehraufwendungen jährlich:		<u><u>772,2</u></u>
b) Erhöhung der Einkommensgrenzen für Waisen (Teilausgleichsrenten) . . . . .	93,5			
c) Erhöhung der Progression auf vier Zehntel . . . . .	<u>6,2</u>			
Zu Nr. 22		Bonn, den 2. Mai 1956		
bei Nr. 18 berücksichtigt . . . . .	—			
Zu Nr. 23		<b>Pohle (Eckernförde)</b>		
a) Erhöhung der Elternrente . . . . .	5,3	Berichterstatter		

## B. Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

- den Gesetzentwurf — Drucksachen 1708, 1808, 1811 — mit der Überschrift „Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundesversorgungsgesetzes“ in der nachstehenden Fassung anzunehmen;
- die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 2. Mai 1956

### Der Ausschuß für Kriegsoffer- und Heimkehrerfragen

**Petersen**                      **Pohle (Eckernförde)**  
Vorsitzender                      Berichterstatter

## Entwurf eines Fünften Gesetzes

### zur Änderung und Ergänzung des Bundesversorgungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel I

##### Änderung von Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes

Das Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) in der Fassung vom 7. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 866) unter Berücksichtigung der Änderungsgesetze vom 19. Januar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 25), vom 3. November 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 703) und des § 16 des Gesetzes zur Ergänzung des Kindergeldgesetzes (Kindergeldergänzungsgesetz) vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 841) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für Beschädigte, die wegen der Folgen einer Schädigung dauernder Pflege im Sinne des § 35 bedürfen, ohne daß die Voraussetzungen für die Heilbehandlung (Absatz 1) gegeben sind, werden, wenn geeignete Pflege sonst nicht gewährt werden kann, die Kosten der Anstaltspflege auf Antrag zu Lasten des Bundes unter Anrechnung der Versorgungsbezüge übernommen. Von den Versorgungsbezügen ist dem Beschädigten zur Bestreitung seiner persönlichen Bedürfnisse ein Betrag von 30 Deutschen Mark monatlich und seinen Angehörigen mindestens ein Betrag in Höhe der Hinterbliebenenbezüge, die ihnen zustehen würden, wenn der Beschädigte

an den Folgen der Schädigung gestorben wäre, zu belassen.“

b) In Absatz 5 werden in Satz 2 die Worte „mit Zustimmung der Verwaltungsbehörde“ gestrichen; im letzten Satz wird das Wort „Krankenbehandlung“ durch das Wort „Behandlung“ ersetzt.

2. § 11 Abs. 1 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Heilbehandlung umfaßt ärztliche und zahnärztliche Behandlung, heilgymnastische und bewegungstherapeutische Übungen, wenn sie unter Überwachung eines Arztes durchgeführt werden, sowie Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln und die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die erforderlich sind, um den Erfolg der Heilbehandlung zu sichern oder die Folgen der Schädigung zu erleichtern. Heilgymnastische und bewegungstherapeutische Übungen unter ärztlicher Überwachung können auch als Gruppenbehandlung (Versehrtensport) gewährt werden.“

3. In § 13 Abs. 3 wird in Satz 1 die Zahl „25“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

4. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel, Führungshunde für Blinde, Badekuren, Heilstättenbehandlungen, Heilanstaltspflege für tuberkulös Erkrankte sowie heilgymnastische und bewegungstherapeutische Übungen als Gruppenbehandlung (§ 11 Abs. 1 Satz 2) wer-



den von den zuständigen Verwaltungsbehörden gewährt.“

5. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Als neuer Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Ersatzansprüche, die auf der Vorschrift des § 19 beruhen, verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt frühestens mit der Anerkennung des Versorgungsanspruchs.“

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

6. § 25 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für Kriegsblinde, Ohnhänder, Querschnittgelähmte, die eine Pflegezulage beziehen, und sonstige Empfänger einer Pflegezulage sowie für Hirnverletzte und Beschädigte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit wegen Erkrankung an Tuberkulose wenigstens 50 vom Hundert beträgt, ist eine wirksame Sonderfürsorge sicherzustellen.“

7. In § 28 Satz 1 werden die Worte „mit Zustimmung der Verwaltungsbehörde“ gestrichen.

8. § 30 Abs. 1 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nach der körperlichen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen, dabei sind seelische Begleiterscheinungen und Schmerzen in ihrer Auswirkung zu berücksichtigen. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist höher zu bewerten, wenn der Beschädigte durch die Art der Schädigungsfolgen in seinem vor der Schädigung ausgeübten, begonnenen oder nachweislich angestrebten Beruf besonders betroffen wird, es sei denn, daß zumutbare arbeits- und berufsfördernde Maßnahmen im Sinne des § 26 einen Ausgleich bieten.“

9. § 31 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Grundrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 30 vom Hundert	25 Deutsche Mark,
um 40 vom Hundert	33 Deutsche Mark,
um 50 vom Hundert	40 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert	50 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert	67 Deutsche Mark,

um 80 vom Hundert 85 Deutsche Mark,  
um 90 vom Hundert 100 Deutsche Mark,

bei Erwerbs-  
unfähigkeit 120 Deutsche Mark.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet haben, um 10 Deutsche Mark.“

10. § 32 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 vom Hundert	70 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert	75 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert	95 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert	115 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert	135 Deutsche Mark,

bei Erwerbs-  
unfähigkeit 160 Deutsche Mark.

(3) Die Ausgleichsrente erhöht sich für die Ehefrau (den Ehemann) und für jedes von dem Beschädigten (der Beschädigten) unterhaltene Kind bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres, längstens jedoch bis zum Ablauf des Monats, in dem es sich verheiratet, um 20 Deutsche Mark. Sie kann in gleicher Weise nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres erhöht werden für ein unverheiratetes Kind, das

a) sich in der Schul- oder Berufsausbildung befindet, längstens bis zur Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres,

b) bei Vollendung des achtzehnten Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand dauert.“

11. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ausgleichsrente ist nur insoweit zu gewähren, als sie zusammen mit dem sonstigen Einkommen folgende Monatsbeträge nicht übersteigt:

bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 vom Hundert	105 Deutsche Mark,
-------------------	--------------------

um 60 vom Hundert	110 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert	130 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert	150 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert	170 Deutsche Mark,
bei Erwerbs- unfähigkeit	195 Deutsche Mark.

Die Monatsbeträge erhöhen sich für die Ehefrau (den Ehemann) und die Kinder, die bei der Bemessung der Ausgleichsrente zu berücksichtigen sind (§ 32 Abs. 3), um je 20 Deutsche Mark.“

b) In Absatz 2

werden im Satz 3 die Worte „drei Zehntel“ durch die Worte „vier Zehntel“ ersetzt;

vor dem letzten Satz wird folgender Satz eingefügt:

„Von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit bleiben drei Zehntel außer Ansatz.“;

dem Absatz wird angefügt:

„Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Ausnahmen von Satz 1 zulassen und Näheres über die Berechnung des sonstigen Einkommens bestimmen.“

c) In Absatz 4 wird die Zahl „125“ durch die Zahl „150“ ersetzt.

12. In § 35 Abs. 1 wird ersetzt die Zahl „60“ jeweils durch die Zahl „75“, die Zahl „90“ durch die Zahl „110“, die Zahl „125“ durch die Zahl „150“, die Zahl „150“ durch die Zahl „175“ und die Zahl „200“ durch die Zahl „225“.

13. In § 36 Abs. 1 und 4 wird die Zahl „240“ jeweils durch die Zahl „300“ ersetzt.

14. In § 37 Abs. 1 wird die Zahl „90“ durch die Zahl „110“ ersetzt.

15. In § 40 wird die Zahl „48“ durch die Zahl „55“ und die Zahl „24“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

16. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Buchstabe b werden die

Worte „fünfzigste Lebensjahr“ durch die Worte „fünfundvierzigste Lebensjahr“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „95“ ersetzt.

c) In Absatz 4 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „120“ ersetzt.

d) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „drei Zehntel“ durch die Worte „vier Zehntel“ ersetzt.

17. Hinter § 41 wird folgender § 41a eingefügt:

„§ 41a

(1) Empfänger von Witwen- (Witwer-)rente oder Witwenbeihilfe, die Ausgleichsrente beziehen und drei oder mehr Kinder im Sinne des § 2 Abs. 1 des Kindergeldgesetzes haben, welche Waisenrente oder Waisenbeihilfe nach diesem Gesetz beziehen oder bis zur Altersgrenze oder bis zur Verheiratung bezogen haben, erhalten für das dritte und jedes weitere Kind ein Kindergeld von monatlich 25 Deutschen Mark, soweit für diese Kinder kein Anspruch besteht auf

a) Kinderzulage zu Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder auf Kinderzuschuß zu Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder

b) Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz oder dem Dritten Abschnitt des Kindergeldanpassungsgesetzes oder nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Kindergeldergänzungsgesetzes oder

c) Waisenrente nach den Vorschriften über die Entschädigung der Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung oder

d) Kindergeld nach § 34 a.

(2) Das Kindergeld wird in den Fällen nicht gewährt, in denen der Anspruch auf Kindergeld nach § 34 a Abs. 2 ausgeschlossen ist.“

18. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44

(1) Im Falle der Wiederverheiratung erhält die Witwe an Stelle des Anspruchs auf Rente eine Abfindung in Höhe des Sechsendreißigfachen der monatlichen Grundrente einer erwerbsunfähigen Wit-

we. Der Antrag auf Heiratsabfindung ist innerhalb eines Jahres nach der Wiederverheiratung zulässig. Er ist nicht an die vorherige Geltendmachung eines Rentenanspruchs gebunden.

(2) Wird die neue Ehe für nichtig erklärt, so lebt die Witwenrente wieder auf.

(3) Ist nach der Wiederverheiratung der Ehemann gestorben, so wird eine Beihilfe in Höhe der Witwenrente gewährt.

(4) Ist die neue Ehe geschieden oder aufgehoben worden, so kann Beihilfe in Höhe von zwei Dritteln der Witwenrente gewährt werden, sofern nicht die Witwe die Scheidung oder Aufhebung der Ehe überwiegend oder allein verschuldet oder die Scheidung nach § 48 des Ehegesetzes vom 20. Februar 1946 verlangt hat und deshalb nach den eherechtlichen Vorschriften keinen Unterhaltsanspruch gegen den früheren Ehemann hat.

(5) Ist die Ehe innerhalb von drei Jahren nach der Wiederverheiratung aufgelöst oder für nichtig erklärt worden, so ist bis zum Ablauf dieses Zeitraumes für jeden Monat ein Sechsenddreißigstel der Abfindung (Absatz 1) auf die Witwenrente und Beihilfe (Absätze 2, 3 und 4) anzurechnen.

(6) Die Witwenrente und Beihilfe (Absätze 2, 3 und 4) beginnen mit dem Monat, in dem der Antrag gestellt worden ist, frühestens jedoch mit dem auf den Tag der Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe folgenden Monat. Bei Nichtigerklärung, Aufhebung oder Scheidung der Ehe ist dies der Tag, an dem das Urteil rechtskräftig geworden ist.

(7) Infolge Auflösung oder Nichtigerklärung der neuen Ehe erworbene Versorgungs-, Renten- oder Unterhaltsansprüche sind geltend zu machen; die Leistungen sind auf die Witwenrente und Beihilfe (Absätze 2, 3 und 4) anzurechnen.

(8) Die Absätze 2, 3, 4, 6 und 7 finden auf Witwen entsprechende Anwendung, deren früherer Ehemann an den Folgen einer Schädigung im Sinne des § 1 gestorben ist und deren vor dem 1. Oktober 1950 geschlossene Ehe vor oder nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wieder aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist.“

19. § 45 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Waisenrente kann nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres gewährt werden für eine unverheiratete Waise, die

- a) sich in der Schul- oder Berufsausbildung befindet, längstens bis zur Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres,
- b) bei Vollendung des achtzehnten Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand dauert.“

20. In § 46 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „15“ und die Zahl „18“ durch die Zahl „25“ ersetzt.

21. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Zahl „36“ durch die Zahl „50“ und die Zahl „60“ durch die Zahl „75“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Zahl „46“ durch die Zahl „60“ und die Zahl „70“ durch die Zahl „90“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 letzter Satz werden die Worte „drei Zehntel“ durch die Worte „vier Zehntel“ ersetzt.

22. § 48 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Als Abfindung wird das Sechsenddreißigfache der monatlichen Grundrente einer erwerbsunfähigen Witwe gewährt, wenn Witwenbeihilfe in Höhe der vollen Rente bezogen worden ist, sonst werden zwei Drittel dieses Betrages gewährt.“

23. § 51 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „110“ und die Zahl „70“ durch die Zahl „75“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Zahl „150“ durch die Zahl „170“ und die Zahl „105“ durch die Zahl „115“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „15“ und die Zahl „5“ durch die Zahl „10“ ersetzt; der Absatz wird wie folgt ergänzt:

„Die Erhöhung wird auch gewährt für Kinder, die verschollen (§ 52) sind, so-

wie, wenn Ausschließungsgründe nicht vorliegen, für Kinder, die infolge einer im Gewahrsam erlittenen Schädigung gestorben sind (§§ 1, 2, 5 des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins [West] in Gewahrsam genommen wurden, vom 6. August 1955 — Bundesgesetzbl. I S. 498).“

d) Als neuer Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Ist das einzige oder das letzte Kind oder sind alle Kinder an den Folgen einer Schädigung gestorben, so erhöhen sich, wenn es günstiger ist, die Elternrenten (Absatz 1) und die Einkommensgrenzen (Absatz 2)

bei einem Elternpaar um 50 Deutsche Mark,

bei einem Elternteil um 35 Deutsche Mark.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

24. Nach § 52 wird folgender § 52a eingefügt:

„§ 52a

Die Witwen- und Waisenrenten (Witwen- und Waisenbeihilfen) zuzüglich des Kindergeldes (§ 41a) dürfen zusammen den Betrag nicht übersteigen, der dem Verstorbenen an Grundrente und voller Ausgleichsrente unter Berücksichtigung der Erhöhung (§ 32 Abs. 3) sowie an Kindergeld (§ 34a) zu gewähren wäre. Ergibt sich für diese Hinterbliebenen zusammen ein höherer Betrag, so werden die Bezüge der einzelnen Berechtigten im gleichen Verhältnis gekürzt. Witwenrenten (Witwenbeihilfen) nach § 42 bleiben bei der Ermittlung des zu kürzenden Betrages außer Betracht.“

25. In § 53 Satz 2 wird die Zahl „240“ durch die Zahl „300“ und die Zahl „120“ durch die Zahl „150“ ersetzt.

26. In § 55 Abs. 1 erhält der Wortlaut unter Buchstabe b folgende Fassung:

„b) eine Beschädigten- oder Witwenrente mit einem Anspruch auf Elternrente, so gilt für die Beurteilung der Bedürftigkeit der Eltern die Aus-

gleichsrente als sonstiges Einkommen (§ 51 Abs. 5).“

27. In § 60 Abs. 1 Satz 2 wird hinter dem Wort „Familienstandes“ eingefügt „oder die Vollendung des fünfundsiebzigsten Lebensjahres“; am Schlusse des Absatzes wird angefügt:

„Beruht der höhere Anspruch auf einer Minderung des sonstigen Einkommens, so beginnt die höhere Rente abweichend von Satz 1 mit dem Monat, in dem die Voraussetzung erfüllt ist, wenn der Anspruch binnen sechs Monaten nach Eintritt der Minderung des Einkommens angemeldet worden ist.“

28. In § 61 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „fünfzigsten“ durch das Wort „fünfundvierzigsten“ ersetzt und nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Beruht der höhere Anspruch auf einer Minderung des sonstigen Einkommens, so beginnt die höhere Rente abweichend von Satz 1 mit dem Monat, in dem die Voraussetzung erfüllt ist, wenn der Anspruch binnen sechs Monaten nach Eintritt der Minderung des Einkommens angemeldet worden ist.“

29. § 77 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verpflichtung zur Rückzahlung (§ 76) beschränkt sich nach Ablauf des ersten Jahres auf  
91 vom Hundert der Abfindungssumme,  
zweiten Jahres auf  
82 vom Hundert der Abfindungssumme,  
dritten Jahres auf  
72 vom Hundert der Abfindungssumme,  
vierten Jahres auf  
62 vom Hundert der Abfindungssumme,  
fünften Jahres auf  
52 vom Hundert der Abfindungssumme,  
sechsten Jahres auf  
42 vom Hundert der Abfindungssumme,  
siebenten Jahres auf  
32 vom Hundert der Abfindungssumme,  
achten Jahres auf  
22 vom Hundert der Abfindungssumme,  
neunten Jahres auf  
11 vom Hundert der Abfindungssumme.“

## Artikel II

### Übergangsvorschriften

1. Die Grundrenten nach Artikel I Nr. 9, 15 und 20, die anerkannten Ansprüche auf Ausgleichsrente nach Art. I Nr. 10, Nr. 11 Buchstaben a und b, Nr. 16 Buchstaben b, c und d, Nr. 21 auf Beihilfe nach Artikel I Nr. 18, auf Elternrente nach Artikel I Nr. 23, auf Pflegezulage nach Artikel I Nr. 12 sowie auf Unterhaltskosten für den Führhund und Beihilfe für fremde Führung nach Artikel I Nr. 3 werden von Amts wegen neu festgestellt. Dies gilt auch hinsichtlich der auf die Versorgungsbezüge Beschädigter anzurechnenden Kosten für die Anstaltspflege nach Artikel I Nr. 1 Buchstabe a.
2. Neue Ansprüche auf Ausgleichsrente, Witwenrente, Beihilfe und Elternrente, die sich aus Artikel I Nr. 11, Nr. 16 Buchstaben a, c und d, Nr. 18, Nr. 21 Buchstaben b und c, Nr. 23 Buchstaben b, c und d sowie neue oder höhere Ansprüche, die sich aus Artikel I Nr. 19, 26 und auf Grund der durch Artikel I Nr. 10 geänderten Fassung des § 32 Abs. 3 ergeben, werden nur auf Antrag festgestellt. Wird der neue oder höhere Anspruch binnen sechs Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes geltend gemacht, so beginnt die Zahlung mit dem 1. Juli 1956, frühestens aber mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind.
3. Soweit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Waisenrente oder Waisenbeihilfe für drei oder mehr Kinder bezogen wird, wird das Kindergeld nach Artikel I Nr. 17 von Amts wegen, im übrigen nur auf Antrag festgestellt. Nr. 2 letzter Satz gilt entsprechend.
4. Eine Minderung der Versorgungsbezüge, die sich aus Artikel I Nr. 18 ergibt, wird frühestens mit Ablauf des Monats wirksam, der auf die Zustellung des Feststellungsbescheides folgt. Sind die Versor-

gungsbezüge der Witwe und der Waisen auf Grund des Artikels I Nr. 24 zu mindern, so verbleiben ihnen wenigstens die Bezüge, die bisher zu zahlen gewesen sind.

5. Die Höhe der zurückzuzahlenden Abfindungssumme nach Artikel I Nr. 29 wird nur auf Antrag neu festgestellt. Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zulässig.
6. Wird die Versorgung als Kannleistung oder im Wege des Härteausgleichs gewährt, so gelten die Nr. 1 bis 4 entsprechend.

## Artikel III

### Anwendung des Gesetzes auf Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

## Artikel IV

### Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Abweichend hiervon treten in Kraft
  - a) Artikel I Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 3 und 9 bis 26 am 1. Juli 1956,
  - b) Artikel I Nr. 29 mit Wirkung vom 1. August 1953.

## Artikel V

### Bekanntmachung des Wortlauts des Bundesversorgungsgesetzes

Der Bundesminister für Arbeit kann den Wortlaut des Bundesversorgungsgesetzes in der sich aus Artikel I ergebenden Fassung unter neuem Datum bekanntgeben und hierbei Unstimmigkeiten im Wortlaut und in der Paragraphenfolge beseitigen.